

Satzung der Landesgruppe Hessen in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. – Fassung von 2015

Die Landesgruppe wurde als „Regionalgruppe Hessen“ im Jahr 1978 gegründet. Die Satzung aus 1980 hat nach den in der Mitgliederversammlung vom 02.12.2015 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen folgende Fassung:

§ 1 Rechtsform

Die Landesgruppe Hessen ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (im Folgenden: DVJJ) in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Landesgruppe beruht auf § 16 der Satzung der DVJJ. Die Landesgruppe soll ihren Sitz am jeweiligen Wirkungsort der Vorsitzenden / des Vorsitzenden haben.

§ 2 Aufgaben

Zweck der Landesgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe, der Kriminalprävention sowie der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

Sie hat auch die Aufgabe, innerhalb ihrer Region den persönlichen, fachlichen und beruflichen Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ziele der DVJJ praktisch zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herausgabe von Publikationen und die Durchführung von Fachtagungen. Innerhalb der Landesgruppe können Fachgruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Landesgruppe Hessen sind alle Mitglieder der DVJJ, die in Hessen wohnhaft sind. Auf Antrag können Mitglieder der DVJJ aus angrenzenden Gebieten in die Landesgruppe Hessen aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Organe der Landesgruppe sind

- 1) Die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- 1) Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zu dem Aufgabenbereich der Landesgruppe gehören
- 2) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- 3) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes

- 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Landesgruppe.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen.
- 2) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Von der Einhaltung der Frist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden.

§ 7 Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.
- 2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:
 - a. Satzungsänderung
 - b. Auflösung der Landesgruppe
 - c. vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.

§ 8 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen angefertigt werden und die Namen der Anwesenden, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Mitteilungen des Vorstandes, die Anträge und die Beschlüsse sowie ihr Stimmenverhältnis enthalten.

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist an die Geschäftsstelle der DVJJ zu übersenden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- 2) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) der Kassenführerin / dem Kassenführer
- 4) zwei weiteren Mitgliedern

Im Vorstand sollen verschiedene Berufsgruppen vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter zu führen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Nachfolge für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl stattzufinden hat. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand, vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin / den Stellvertreter, repräsentiert die Landesgruppe nach außen und gegenüber den Organen der DVJJ. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- 2) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben
 - a. eine Schriftführerin / einen Schriftführer bestimmen und
 - b. weitere Mitglieder der Landesgruppe als beratende Fachkräfte zur Mitarbeit heranziehen (erweiterter Vorstand), und zwar aus den Bereichen:
 - I. Jugendgericht
 - II. Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe in Strafverfahren
 - III. Jugendstaatsanwaltschaft
 - IV. Jugendstrafvollzug
 - V. Rechtsanwaltschaft
 - VI. Polizei
 - VII. Jugendhilfe
 - VIII. Ambulante Maßnahmen/Hilfen zur Erziehung, freie Träger
 - IX. Bewährungshilfe
 - X. Rechtswissenschaft/Kriminologie
 - XI. Jugendpsychiatrie/Psychologie
 - XII. Erziehungs- und Sozialwissenschaften.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte unter sich aufzuteilen.
- 4) Verpflichtungen, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EURO übersteigen, erfordern einen Vorstandsbeschluss.

§ 11 Wahlen

- 1) Der Vorstand wird in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
 - a. Vorsitzende/Vorsitzender
 - b. stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassenführerin/Kassenführer
 - d. zwei weitere Mitglieder.Danach erfolgt die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
- 2) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat oder sind mehrere Kandidatinnen/Kandidaten für ein Amt aufgestellt, ist diejenige/derjenige gewählt, die/der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 3) Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Verhältnis zur DVJJ

- 1) Die Landesgruppe gibt der DVJJ am Ende des Jahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht.
- 2) Die Einnahmen der Landesgruppe bestehen aus Bußgeldern und Spenden. Die Landesgruppe überweist zum Jahresende jeweils ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundeskasse der DVJJ nach Maßgabe von § 16 Abs. 4 der Satzung der DVJJ vom 16.09.2013.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Landesgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt als Teil der DVJJ keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesgruppe.
- 3) Die Landesgruppe darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei Auflösung der Landesgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landesgruppe an die DVJJ, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt, 02.12. 2015